

Gebührenermäßigung für die städtische Schulkindbetreuung Berechnung des pauschalierten Jahres-Nettoeinkommens

1. Wer kann eine Ermäßigung beantragen?

Alle Eltern (Sorgeberechtigte), die für ein Kind einen Betreuungsplatz in der städtischen Schulkindbetreuung nutzen und dafür Gebühren zahlen müssen. Eine Ermäßigung ist möglich, wenn das pauschalierte Jahres-Nettoeinkommen 105.000 Euro nicht übersteigt und/oder bei mehreren Kindern in der Familie, für die Kindergeld bezahlt wird. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Voraussetzung ist, dass der Hauptwohnsitz der Eltern in Tübingen liegt.

Eine Ermäßigung wird bei der Gebührenfestsetzung ab Antragstellung berücksichtigt (Eingangsdatum des Antrags).

2. Welche Unterlagen braucht man?

- Antrag auf Gebührenermäßigung, ausgefüllt und unterschrieben.
- Nachweise über das Bruttoeinkommen der Familie. Es sind Einkommensnachweise für jeden Elternteil beizufügen, welcher mit dem Kind in einem Haushalt lebt.

Informationen zu den erforderlichen Einkommensnachweisen finden Sie auf der Rückseite. Für die Berücksichtigung über 18-jähriger Geschwisterkinder muss ein schriftlicher Nachweis vorgelegt werden, aus dem sich die Kindergeldzahlung ergibt.

3. Wie wird das „pauschalierte Jahres-Nettoeinkommen“ ermittelt?

Maßgebend für die Berechnung ist das Jahreseinkommen des jeweils laufenden Kalenderjahres von Januar bis Dezember. Kindergeld gehört nicht zum Einkommen.

Ausgehend vom Gesamt-Jahres-Bruttoeinkommen werden die Werbungskosten pauschal mit 1.230 Euro abgezogen. Danach werden Pauschalabzüge je nach Einkommensart vom Bruttoeinkommen abgezogen:

- 35 Prozent bei normalen Arbeitnehmer-Einkünften, bei selbständiger Tätigkeit und bei Land-/Forstwirtschaft.
- 25 Prozent bei Einkünften, die zwar versteuert werden, aber von der gesetzlichen Rente-/Arbeitslosen-/Krankenversicherung befreit sind (z. B. Beamte, Vermietung).
- 5 Prozent bei steuerfreien Einkünften (z. B. Krankengeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld, Wohngeld).

Das Ergebnis ist das pauschalierte Jahres-Nettoeinkommen. Das pauschalierte Jahres-Nettoeinkommen ist für jede Einkommensart getrennt zu ermitteln und am Ende zu addieren.

Höhere Werbungskosten können durch Vorlage des aktuellen Steuerbescheids oder einer Bescheinigung des Finanzamts oder Steuerberaters berücksichtigt werden.

4. Wie fließt das Einkommen in die Gebühren ein?

Die Gebührensatzung legt Einkommensstufen von „bis 20.000 Euro“ bis „über 105.000“ fest. Abhängig vom ermittelten pauschalierten Jahres-Nettoeinkommen und der Kinderzahl wird die Ermäßigung berücksichtigt und die Höhe der Gebühr berechnet. Ab dem Moment, in dem der Antrag eingereicht wird.

5. Was ist bei Änderungen wichtig?

Änderungen des Einkommens, der Kinderzahl, der Werbungskosten oder der Adresse müssen unverzüglich dem Service-Center „Bildung und Betreuung“ gemeldet werden. Die Universitätsstadt Tübingen kann jederzeit weitere Nachweise verlangen. Wer nicht innerhalb von zwei Monaten reagiert, muss die Regelgebühr (höchste Einkommensstufe) bezahlen.

Diese Erläuterungen dienen lediglich der Übersicht. Im Einzelnen ergeben sich die Regelungen ausschließlich aus der Gebührensatzung Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung in der jeweils gültigen Fassung. Eine genaue Übersicht der nach Einkommen ermäßigten Gebühren finden Sie in den Tabellen der Gebührensatzung.

Alle Anträge und Nachweise sind im Online-Ganztagsschule-Portal über Ihren Account hochzuladen. Hier finden Sie auch alle weiteren Informationen.

Hinweise zu den Nachweisen über das Familieneinkommen

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind vorzulegen:

- Die drei letzten, aktuellen Lohn-/Gehaltsabrechnungen, und zusätzlich: aktuelle Lohnsteuerjahresbescheinigung oder die letzte Dezember Gehaltsabrechnung mit Jahressummen (einschließlich Sonderzahlungen und steuerfreier Zuschläge)

Bei geringfügiger Beschäftigung sind vorzulegen:

- Die drei letzten aktuellen Lohn-/Gehaltsabrechnungen

Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft sind vorzulegen:

- Aktueller Steuerbescheid, falls nicht vorhanden,
- Bescheinigung des Steuerberaters (Gewinn- und Verlustrechnung, Einkommensüberschuss, Betriebswirtschaftliche Auswertung)

Bei Leistungen zum Lebensunterhalt sind vorzulegen:

- Vollständige Bescheide der Agentur für Arbeit oder des Job-Centers mit Berechnungsblättern
- Sonstige vollständige Bescheide z. B. über Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Wohngeld, Krankengeld, Rentenbezüge, BAföG, Unterhaltsvorschuss, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei sonstigen Einnahmen sind vorzulegen:

- Unterhaltsleistungen: Kontoauszüge oder Beschluss des Familiengerichts oder schriftliche Vereinbarung
- Stipendien: Bescheide über Höhe und Dauer der Gewährung des Stipendiums
- Zinseinnahmen: aktueller Steuerbescheid oder Zinsbescheinigung
- Vermietung und Verpachtung: aktueller Steuerbescheid oder Mietvertrag

Sofern zutreffend – weitere Einkommensnachweise und vollständige Bescheide über sonstige Einnahmen.